



Merkblatt
über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen
an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
(Stand: 1. Januar 2012)

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben. Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Graubünden Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von Pensionskassen, Sammelstiftungen, Versicherungseinrichtungen, Bankstiftungen u.a.m., die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

III. Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	Fr. 25'000	12.00%
auf den weiteren	Fr. 25'000	12.20%
auf den weiteren	Fr. 25'000	12,55%
auf den weiteren	Fr. 25'000	12.90%
auf den weiteren	Fr. 25'000	13.25%
auf den weiteren	Fr. 25'000	14.00%
auf den weiteren	Fr. 750'000	14.60%

Auf Kapitalleistungen über Fr. 900'000 beträgt die Quellensteuer einheitlich **14,30%** des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle (Formular 163).

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt **13 %** der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.-- beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA-Übersicht), ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahme: Chile, Kanada, Südafrika. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung über die ausländische Steuerbehörde periodisch nachprüfen.

B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular 162) samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der separaten DBA-Übersicht (Formular 164) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offen steht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 161) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Fälligkeit bzw. Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung inklusive Zins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% der abgelieferten Quellensteuern.

3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist.

Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende Mai des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte Auskünfte erteilt die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden, Sektion Quellensteuer, Telefon 081/257 34 29 (Sekretariat).